

Beschluss

VO/LV/80-0480/2016

Status: öffentlich

Beschluss der Fünften Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ziesendorf

Amt / Sachbearbeiter/in: Leitende Verwaltungsbeamtin / H.Schulz

Erstellungsdatum: 01.12.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

12.12.2016

Gemeindevertretung Ziesendorf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die in Anlage 1 vorliegende Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ziesendorf.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Im Jahr 2014 hatten die Gemeindevertretungen ihre Entschädigungen an die neue Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) angepasst. Diese war nach 10 Jahren geändert worden. Trotzdem war die Gemeindevertretung Ziesendorf bei der Festsetzung der Entschädigungen, anders als die überwiegenden Gemeinden, unter den Höchstsätzen geblieben. In der Beratung dazu war begründet worden, die neue Gemeindevertretung wolle zunächst ihre Arbeit aufnehmen und zu einem späteren Zeitpunkt die Angemessenheit der Entschädigungen, insbesondere nach dem Aufwand, nochmal überprüfen.

Inzwischen ist eine halbe Wahlperiode vergangen, so dass eine ausreichende Grundlage für eine Neubeurteilung der Angemessenheit der Entschädigungen besteht.

Der Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 06.09.2016 die vorliegende Änderung empfohlen. Mit Ausnahme der Entschädigung für den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters kommen nun die Höchstsätze zur Anwendung.

Bei folgender geschätzter Anzahl von Sitzungen:

GV	6
BauA	5
SozialA	4
FinanzA	3

beträgt die Gesamtsumme der Entschädigungen/Jahr 17.880 Euro und ist damit 3.180 Euro höher als nach derzeitiger Entschädigungsregelung.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplanentwurf 2017 sind für die Entschädigungen nicht ausreichende Mittel in Höhe von 4.380 Euro veranschlagt. Im Produktsachkonto 611.4013 Kreisumlage sind jedoch 7.400 Euro mehr als erforderlich geplant, die als ausreichende Deckung zur Verfügung stehen.

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
LVB

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

- 1 Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ziesendorf
- 2 Vergleich der bisherigen und der neuen Regelung

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in